

Auf Grundlage von § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (neugefasst durch Bekanntmachung v. 11.9.2012, BGBl. I 2022, zuletzt geändert durch Gesetz 9.10.2020 I 2075), § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18.12.2006, GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.6.2020, GVBl. S. 436, § 1 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.5.2018, GVBl. S. 247 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brensbach in ihrer Sitzung vom 28.01.2021 die nachfolgende

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Brensbach (Kostenbeitragsatzung) vom 01.08.2018**

beschlossen:

**Artikel 1:**

§ 2 Abs. 4 der Satzung der Gemeinde Brensbach über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder erhält die nachfolgende Fassung:

§ 2 (4)

*Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot in der Tageseinrichtung an einem Monat nicht in Anspruch, für den aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus ein Betretungsverbot bestand oder für den eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung für diesen Zeitraum nicht erhoben; bereits im Voraus gezahlte Kostenbeiträge werden erstattet.*

**Artikel 2:**

**Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**

*Brensbach, den 29.01.2021*

*Der Gemeindevorstand*

*Rainer Müller*

*(Bürgermeister)*

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Brensbach, den 29.01.2021.

.....

Müller, Bürgermeister